

Petition von augenauf und Anlaufstelle für Sans-Papiers stoppt Migrationsamt

Anouchka und Ornella dürfen bleiben!

Am 2. April 2011 hätten die Geschwister Enzinga ausgeschafft werden sollen. Die Unterschriftenaktion in Laufen erreichte, dass die Geschwister vorläufig hier bleiben dürfen. Jetzt sollen alle Familienmitglieder eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Seit über zwanzig Jahren lebt Timbisia Enzinga mit seiner Familie in der Schweiz. Gleich lang kämpften sie um ihre Grundrechte: um Menschenwürde, das Recht auf Ehe und Familie, die Wahrung der Kinderrechte und Rechtsicherheit. Immer wieder mussten sie alle Rechtsmittel ergreifen, um sie durchzusetzen. Je mehr die Familie um ihre Rechte kämpfte, desto mehr wurde sie mit falschen Tatsachen, Unterstellungen und der Willkür der Behörden konfrontiert. Bei der Ermessensausübung im Falle der Familie Enzinga haben die Behörden konsequent gegen das Wohl der Familie entschieden und ihre Interessen und Grundrechte eingeschränkt.

Ausser das Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben die Schweizer Behörden nur wenige Vorschriften und internationale Verträge zu beachten. Ihre Entscheidungen in Fragen des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts stützen sich hauptsächlich auf Art. 3 des «Bundesgesetzes über Ausländer und Ausländerinnen» (AuG). Dieser schreibt vor, dass die Behörden ihre Entscheidungen im Interesse der Gesamtwirtschaft und aufgrund der Integration in den Arbeitsmarkt sowie in das soziale und gesellschaftliche Umfeld zu treffen haben. Das Gesetz verpflichtet die Behörde jedoch auch, völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Rechte der Familie zu berücksichtigen.

Timbisia Enzinga stammt aus dem Kongo und ist somit vom FZA ausgeschlossen. Er heiratete 1990 die Schweizerin F. Aus dieser Ehe entstammt ein Sohn. Als Sohn einer Schweizerin erhielt er bei der Geburt die Schweizer Staatsbürgerschaft.

Scheidung nach sechs Jahren Ehe

Timbisia Enzinga und seine Frau F. liessen sich 1996 nach sechs Jahren Ehe scheiden. Nach der Scheidung wollte das Amt für Migration Basel-Land (AfM) Timbisia Enzinga sofort ausweisen. Er und seine Ex-Frau kämpften seither mit allen Mitteln darum, dass er bei seinem Kind bleiben darf und seine Vaterrolle weiterhin wahrnehmen kann. Eine ihm nach sechs Jahren Ehe zustehende Niederlassungsbewilligung erteilte ihm die Behörde nie. Kaum stand sein Sohn kurz vor der Volljährigkeit, wurde Timbisia Enzinga die Aufenthaltsbewilligung, die er Jahr für Jahr neu beantragen musste, nicht mehr verlängert. Das AfM war der Ansicht, der Sohn benötige mit Erreichen der Volljährigkeit keine Beziehung mehr zum Vater. Dass mit diesem Entscheid familiäre Bindungen auseinandergerissen würden und damit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention «Recht auf Achtung des



Anouchka Enzinga überreicht Landschreiber Walter Mundschin (r.) die 2500 Unterschriften.

Privat- und Familienlebens» verletzt würde, nahm das AfM in Kauf. Eine Verwaltungsbeschwerde an den kantonalen Regierungsrat hatte zum Glück Erfolg. Der Regierungsrat gewichtete die privaten Interessen Enzingas stärker als das öffentliche Interesse.

Timbisia Enzinga heiratete ein paar Jahre nach der Scheidung erneut. Seine zweite Frau ist ebenfalls Kongolesin. Sie haben zwei Töchter. Anouchka (14) und Ornella (11) sind hier geboren und aufgewachsen, gehen hier zur Schule und sprechen Schweizerdeutsch und Französisch. Sie sind auch mit der Familie von Enzingas erster Frau aufgewachsen. Das Zusammenleben der beiden Familien kann man heutzutage als intakte und glückliche Patchworkfamilie bezeichnen.

Migrationsamt erschwert Integration

Alle Versuche von Timbisia Enzinga, eine Aufenthaltsbewilligung für die Kinder und seine zweite Frau zu erlangen, scheiterten. Die Behörden erteilten seiner Frau zwar eine Arbeitsbewilligung. Kaum hatte sie jedoch eine Arbeit in Aussicht, wurde ihr die Arbeitsbewilligung wieder entzogen. Mit seinem Zickzack-Kurs erschwerte das AfM nicht nur eine erfolgreiche Integration der Familie. Es unterstellte ihr auch immer wieder eine mangelnde Integrität.

Wegen der prekären Lage im Kongo (Bürgerkrieg) und fehlender Kooperation der kongolesischen Behörden konnte das AfM Frau und Kinder von Timbisia Enzinga nicht ausweisen. Als sich die Lage im Kongo beruhigte und das AfM die notwendigen Papiere erhielt, zögerte das Amt keine Sekunde. Frau und Kinder sollten innerhalb einer Woche ausgeschafft werden. Beim Eintreffen des Entscheides bei der Familie Enzinga war das Rückflugticket schon ausgestellt. Völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Rechte der Familie und der Kinder waren für das AfM gegenstandslos. →

Fortsetzung: Anouchka und Ornella dürfen bleiben!

→ Nach dem AfM-Entscheid zur Zwangsausweisung seiner Frau und Töchter wandte sich die Ex-Frau Enzingas an augenauf Basel. augenauf war klar, dass diese Ausschaffung nicht nur Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sondern auch die Rechte des Kindes der UNO-Kinderrechtskonvention verletzt. Gemeinsam mit der Anlaufstelle für Sans-Papiers führte augenauf eine Protestaktion durch. Innerhalb von fünf Wochen kamen vor allem im Kanton Basel-Landschaft über 2500 Unterschriften für das Bleiberecht von Anouchka und Ornella zusammen. Zusätzlich initiierten augenauf und die Anlaufstelle ein Unterstützungskomitee aus Lokal- und NationalpolitikerInnen, LehrerInnen, FreundInnen und Verwandten. Am 4. Mai 2011 übergab das Komitee die Petition dem Regierungsrat – begleitet vom Gospelchor von Timbisia Enzinga. Am 9. Mai bestätigte der Baselbieter Regierungsrat die Unverhältnismässigkeit der Entscheidung des AfM und hiess das Härtefallgesuch der Familie Enzinga gut.

Gegen die Willkür der Behörden

Selbstverständlich freuen wir uns über diesen Erfolg, der nicht zuletzt dank dem Interesse und der Empörung der Öffentlichkeit möglich war. Er zeigt aber auch, wie sehr MigrantInnen der Willkür der kantonalen Behörden ausgesetzt sind. Deren Beurteilungskriterien führen bei den Betroffenen zu einer grossen Rechtsunsicherheit – vor allem wenn der Ermessensspielraum des AuG gegen die Betroffenen eingesetzt wird. Hinzu kommt, dass es das Gesetz erschwert, gegen kantonale Entscheide zu rekurrieren, weil es im Ermessen der kantonalen Behörde liegt, ob eine Beschwerde an den Bund weitergeleitet wird. Wir fragen uns, wie die Schweiz mit dem AuG die Einhaltung der Grundrechte und der EMRK sowie eine Gleichbehandlung im Sinne der Rechtsicherheit innerhalb der Kantone gewährleisten kann.

augenauf Basel



Modell «Passage»: Nach Luzern und Winterthur führt nun auch Basel Zwangsarbeit für Menschen ein, die Sozialhilfe beantragen. Dagegen wehren sich die Parteien BastA! und Armutliste.

Zwei Veranstaltungen an einem Tag überfordern Walliser Polizei

Behörden verbieten Gedenkdemo



Transpi zur Erinnerung an Samson Chukwu.

Verbot für die Demonstration zum Gedenken an Samson Chukwu: Vor zehn Jahren wurde der nigerianische Flüchtling in der Ausschaffungshaft von Polizisten erstickt.

Am 1. Mai 2001 wurde Samson Chukwu in Granges (VS) während der Vorbereitung zu seiner Ausschaffung getötet. Zwei Polizisten stürmten damals in seine Zelle, fesselten ihn und drückten ihn zu Boden, bis er erstickte. Zehn Jahre später rufen Oberwalliser Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen für den 1. Mai 2011 mit dem Slogan «Kein Vergeben, kein Vergessen» zu einer Gedenkdemonstration in Sion auf.

Zum geplanten Gedenkmarsch kommt es aber nicht. Die Behörden von Sitten lehnen das Bewilligungsgesuch ohne Diskussion mit den OrganisatorInnen ab. Diese hatten das Gesuch bereits Anfang März 2011 eingereicht. Die Begründung der Behörden: Am 1. Mai finde in Sion ein Fussballspiel statt. Die Polizei wäre also mit zwei Veranstaltungen völlig überfordert. Die Unia Jugend Oberwallis reicht daraufhin eine Beschwerde ein. Sie wird zwei Tage vor dem 1. Mai ebenfalls abgelehnt. Die Demonstration zum Gedenken an den zehnten Todestag von Samson

Chukwu wird somit endgültig verboten. Die OrganisatorInnen sehen sich gezwungen, sich offiziell zurückzuziehen.

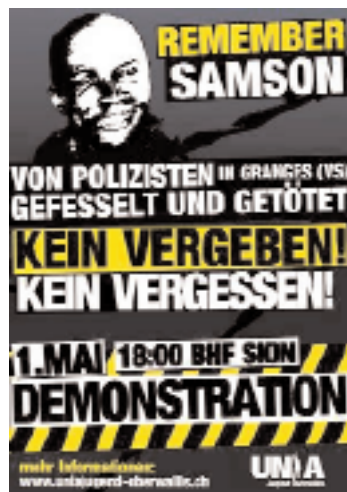
Am 1. Mai 2011 kommt es in Sion aber trotzdem zum Protest: Am Bahnhof versammeln sich mehrere Personen. Die Polizei ist zahlreich und in Vollmontur präsent. Sie kontrolliert das Gelände. Bald wird klar, dass die Leute wegen der Gedenkdemonstration und nicht wegen des Fussballspiels da sind. Die Polizei nötigt ein Mitglied der Unia Jugend Oberwallis, den Anwesenden zu sagen, dass die Demo nicht stattfindet. Ein Zivilpolizist überwacht, dass alles wie gewünscht kommuniziert wird.

Protest trotz Verbot

Die Protestierenden lassen sich aber nicht davon abbringen, der Tötung Samson Chukwus zu gedenken. Und im Allgemeinen gegen die menschenunwürdigen Ausschaffungen zu demonstrieren. In der Innenstadt versammeln sich kurze Zeit später mehrere Dutzend Personen. Sie hängen ein Transparent auf und verteilen Flyer an PassantInnen. Sofort sind wieder Zivilbeamte vor Ort. Nach kurzer Zeit befehlen sie, keine Flyer mehr zu verteilen und die Musikanlage auszumachen, dann dürfe man auf dem Platz bleiben. Zudem wird das Ganze gefilmt. Doch die AktivistInnen haben genug von unsinnigen Verboten und Machtdemonstrationen der Behörden. Sie verteilen weiter Flyer, hören Musik und protestieren: gegen das Vergessen und die menschenunwürdige Behandlung von Flüchtlingen.

Die Unia Jugend Oberwallis hat nun angekündigt, dass sie rechtliche Möglichkeiten prüft, um gegen das Verbot der Demonstration vorzugehen.

augenauf Zürich



Auge drauf

Polizeikessel verurteilt

Die von der Londoner Metropolitan Police (MET) anlässlich der G20-Proteste (April 2009) angewendeten Einkesselungsmethoden wurden am 14. April 2011 vom obersten Gerichtshof in England als gesetzeswidrig eingestuft. Tausende Um-

weltaktivistInnen wurden damals widerrechtlich gegen ihren Willen am Climate Camp in Bishopsgate festgehalten und mit Schlagstöcken und Schildern traktiert. Es kam zu blutigen Zusammenstößen, in deren Folge ein unbeteiligter Passant ums Leben kam. Der oberste Gerichtshof ver-

urteilte die Massenfesthaltung und Gewaltanwendung nun als «exzessiv» und «ungerechtfertigt», insbesondere da das Climate Camp von der Polizei selbst als friedlich eingestuft wurde. Durch die Einkesselung seien die Rechte unschuldiger TeilnehmerInnen verletzt worden. Als →

Zweites rechtsmedizinisches Gutachten zum Tod von Ausschaffungshäftling Joseph Chiakwa. Aber: Kein Interesse an Aufklärung seines Todes

Im März 2010 stirbt Joseph Chiakwa im Flughafen Zürich, während er für die gewaltsame Ausschaffung «vorbereitet» wird. Ein Jahr später gibt die Staatsanwaltschaft bekannt, dass ein Zweitgutachten zur Todesursache bestellt worden ist. Allerdings geht es dabei mehr um Taktik als um Wahrheitsfindung.

Der Tod des nigerianischen Flüchtlings Joseph Chiakwa ist nach wie vor nicht aufgeklärt. Am 15. März 2011 hat nun die Staatsanwaltschaft Zürich mitgeteilt, dass ein deutsches Institut für Rechtsmedizin mit der Erstellung eines Zweitgutachtens beauftragt worden ist. Damit werde der Kritik durch den Anwalt der Familie des Verstorbenen sowie durch einen beigezogenen Herzspezialisten Rechnung getragen. Die Nachricht löst zwar im ersten Moment eine gewisse Genugtuung aus. Sie hält aber einer kritischen Betrachtung nicht stand.

Der Pathologe wurde nicht informiert

Bei der Autopsie wurden am Herz des Verstorbenen Anomalien festgestellt. Dies hat ein externer Pathologe untersucht. Er wurde jedoch nicht über die genauen Umstände des Todes während der Ausschaffung informiert. Deshalb ging er davon aus, dass die vorgefundenen Veränderungen am Herz bzw. eine vorbestehende Herzkrankheit (hypertrophe Kardiomyopathie) die Todesursache waren.

Der Pathologe erwähnte in seinem Autopsiebericht auch noch andere Möglichkeiten. Diese hätten vor allem mit den Folgen des Hungerstreiks zu tun. Der Bericht der Rechtsmedizin Zürich übernahm daraufhin nur die Herzkrankheit als sichere Diagnose. Die anderen Möglichkeiten ignorierte er ebenso wie die falsche Annahme des Pathologen, der Tod sei sofort und ohne längeren Todeskampf eingetreten. So wurde sehr schnell eine Todesursache amtlich, die nichts mit der Ausschaffung zu tun hatte und die beteiligten Beamten entlastete. Und dementsprechend schnell wurden Zwangsausschaffungen wieder durchgeführt. Diese waren nach dem Tod Chiakwas sistiert worden.

Der Herzspezialist, der im Auftrag des Anwalts der Familie das Gutachten prüfte, widerspricht in zentralen Punkten diesem Befund: Die Anomalien ergäben kein klares Bild für diese Diagnose. Diese sei somit sehr fraglich. Auch seien die Anomalien zu wenig stark, als dass sich damit ein Herzstillstand erklären liesse. Als wahrscheinlichste Todesursache führt der Kardiologe die Schwächung durch den Hungerstreik in Verbindung mit dem Stress der Ausschaffung an.

Gewalt und Zwang als Ursache des Todes

Die ganzen Vorgänge in der Flughafenhalle, in der der junge Afrikaner starb, sind weiterhin nicht restlos geklärt. Es ist bekannt, dass sich Joseph Chiakwa zu Beginn der Fesselung

wehrte und von fünf Beamten überwältigt wurde. Wie das genau geschah, wie die schrittweise Fesselung auf dem Stuhl, das Hinüberhieven auf den Rollstuhl und die weitere Fesselung vor sich gingen, wurde nicht abgeklärt. Ebenso liegen die Zeitabstände zwischen den einzelnen Aktionen im Dunkeln. Den letzten Ton hat Joseph Chiakwa von sich gegeben, als er seinen Widerstand aufgab. Während der ganzen Fesselung war er völlig passiv. Sein Kopf schlaff. Trotzdem fesselten die Polizisten nach Plan weiter. Mehrere von ihnen sagten aus, sie hätten nach einem Arzt gefragt. Oder sie hätten den Kopf des offenbar bewusstlosen Mannes gehoben, um ihm die Atmung zu erleichtern. Niemand kann sagen, wie stark seine Atmung beeinträchtigt war. Niemand kann sagen, bis wann Joseph Chiakwa hätte gerettet werden können, wären die Beamten statt auf Fesselung auf Rettung programmiert gewesen. Niemand stellt die Frage, ab wann die Fesselung eines bewusstlosen, sterbenden Mannes nicht mehr entschuldbar ist. All diese Fragen müsste zuerst jemand stellen. Um sie zu beantworten, müsste eine genaue Rekonstruktion des Vorganges stattfinden.

Das Ziel ist die Reinwaschung der Beamten

Das nun vorliegende Zweitgutachten basiert auf den bisherigen Akten. Im Vordergrund steht die Frage der diagnostizierten Herzkrankung als Todesursache. Allerdings können Justiz und Bundesamt für Migration mit beiden möglichen Varianten gut leben: Todesursache Hungerstreik plus Herzfehler oder Hungerstreik plus Stress bei Ausschaffung. Niemand ist schuld. Nur die Kommunikation über medizinische Probleme muss verbessert werden. Und das ist ja schon geschehen.

Die Staatsanwaltschaft verweigert weiterhin eine Rekonstruktion der Vorgänge direkt vor dem Tod. Deshalb kann das neue Gutachten dazu ebenfalls nur Vermutungen anstellen. Alle weiteren Untersuchungen, die die anwesenden Beamten belasten oder diese Ausschaffungsmethode als Ganzes in Frage stellen könnten, werden blockiert. Das Ziel der Untersuchung ist nicht die Aufklärung eines tragischen, durch den Staat verursachten Todesfalls, sondern die Reinwaschung der AusschaffungsbürokratInnen und der ausführenden Beamten.



Joseph Chiakwa: Bei der Zwangsausschaffung im Zürcher Flughafen gestorben.

augenauf Zürich

Freispruch nach rassistischem Übergriff

Im März dieses Jahres wurden zwei Polizisten freigesprochen, die im Oktober 2009 einen 16-jährigen Gambier bei einer Kontrolle im Bahnhof Bern brutal misshandelt hatten (siehe Bulletin Nr. 63). Der Jugendliche erlitt dabei einen Knochenbruch unter dem Auge und Verletzungen an den Rippen. Der Freispruch zeigt einmal mehr, dass eine Verurteilung gewalttätiger Polizisten de facto unmöglich ist.

Der junge Gambier war an einem Abend im Oktober 2009 auf der Durchreise nach Freiburg, als er von den beiden Polizisten der Einheit «Krokus» aufgefordert wurde, auf den Polizeiposten im Bahnhof mitzukommen. Der 16-Jährige kam dieser Forderung nach. Laut den Polizisten habe er auf dem Weg entgegen ihrer Weisung aus einer Pet-Flasche getrunken und sein Mobiltelefon betätigt. Um es ihm abzunehmen, hätten sie einen «Handgelenkgriff» angewendet, und der Jugendliche sei hernach unglücklich auf den flachen Boden aufgeprallt.

Beim 16-jährigen tönt die Geschichte anders: Kaum auf dem Posten angekommen, hätten die Polizisten ihm Handschellen angelegt und ihn verprügelt. Das gerichtsmedizinische Gutachten stützt seine Aussagen. Laut diesem sei es unwahrscheinlich, dass der Bruch des Augenhöhlenbodens von einem Aufschlag auf eine glatte Fläche herrühre. Viel wahrscheinlicher seien Faustschläge, Fusstritte oder allenfalls der Sturz auf einen Gegenstand. Beide Polizisten erwähnten mehrfach, der Jugendliche sei auf den flachen Boden geprallt. Ihre nachträgliche Aussage, vielleicht sei er ja auf eine Colaflasche gefallen, ist höchst unglaubwürdig. Die Verletzungen sind nicht wegzureden und das rechtsmedizinische Gutachten, kombiniert mit den Aussagen der Beteiligten, spricht eine klare Sprache: Die Verletzungen sind auf Schläge durch die Polizisten zurückzuführen. Dennoch wurden die Polizisten von allen Anklagepunkten freigesprochen.

Kein Einzelfall

Der Freispruch weist auf ein grundsätzliches Problem hin. Bei Misshandlungen auf dem Polizeiposten oder in Gefängniszellen sind in der Regel keine unabhängigen Zeugen zugegen. In allfälligen Strafverfahren gegen Polizisten steht daher meist Aussage

gegen Aussage. Von den Gerichten wird dabei systematisch die Glaubwürdigkeit der PolizeibeamtInnen höher eingeschätzt als jene der Betroffenen. In der Folge werden angeschuldigte PolizistInnen fast immer freigesprochen, selbst wenn – wie im aktuellen Fall – rechtsmedizinische Gutachten vorliegen, welche tendenziell die Version der Betroffenen stützen.

augenau sind viele weitere Fälle bekannt, in denen dunkelhäutige Personen im Rahmen von Polizeikontrollen und Festnahmen massiv angegriffen wurden. Die Vorfälle zeigen auf, dass dunkelhäutige Personen in den Augen zahlreicher Polizisten unter dem Generalverdacht des Drogenhandels stehen. In vielen Fällen werden Personen einzig auf Grund ihrer Hautfarbe kontrolliert und festgenommen, selbst wenn keinerlei Hinweise auf Drogen- oder andere Delikte vorliegen. Das nennt man Racial Profiling. Im Zusammenhang mit diesem Vorgehen sind dunkelhäutige Personen auffallend oft Opfer massiver Gewaltanwendung. Werden die entsprechenden Fälle zur Anzeige gebracht, werden die Verfahren in der Regel eingestellt oder führen «mangels Beweisen» zu einem Freispruch der Polizisten.

Strafversetzung oder Beförderung?

Im vorliegenden Fall ist bis anhin wenigstens ein kleiner Erfolg zu verbuchen: Einer der beteiligten Polizisten wurde nach dem Vorfall und insbesondere nach Erscheinen eines Berichtes in der «Wochenzeitung» (WOZ) in den Innendienst versetzt. Die WOZ hatte den ehemaligen Nationalratskandidaten der jungen SVP mit Foto und Namen gezeigt. Der Polizist – in afrikanischen Kreisen als «Wicked W.» (böseartig) bekannt – reichte in der Folge gegen die WOZ Klage wegen Persönlichkeitsverletzung ein. Vor Zivilgericht machte er in diesem Zusammenhang geltend, er könne aufgrund der Versetzung keinen Dienst mehr auf der Gasse leisten und verdiene monatlich rund 500 Franken weniger. Davon war allerdings im aktuellen Strafprozess keine Rede mehr. Dort bezeichnete er die Versetzung als «Beförderung».

Der Fall ist zudem noch nicht abgeschlossen: Der junge Gambier und sein Anwalt erwägen Berufung gegen das Urteil einzulegen.

augenau Bern

Auge drauf

→ Folge dieses Urteils könnten nun tausende von Schadensersatzklagen wegen ungesetzlichem Freiheitsentzug eingehen.

Für die MET, welche aufgrund ihrer kontroversen Einkesselungsmethoden häu-

fig kritisiert und verklagt wurde, stellt dieses Urteil die erste gerichtliche Niederlage überhaupt dar. Insofern kann es als wichtiges Signal für die zukünftige Beurteilung der Rechtmässigkeit solcher Massen-

festhaltungen verstanden werden. Ob die Verurteilung dieser Polizeitaktiken langfristig auch Wellen nach Festlandeuropa und bis in die Schweiz schlägt, wird sich zeigen.

Die Schweiz: Vom Auswanderungsland zur



Warum darf die Schweiz Menschen ausschaffen? So lautete die Ausgangsfrage dieses Doppelartikels. Der erste Teil des historischen Abrisses (siehe Bulletin 68) zeigte auf, dass es sich bei der Ausschaffung um ein Phänomen der jüngeren Geschichte handelt, das eng mit der Idee des Nationalstaates verknüpft ist. Der zweite Teil des Beitrages befasst sich mit den Verschärfungen der repressiven Instrumente zur Durchsetzung dieser Praxis seit den 1990er Jahren.

«Es besteht Gewähr dafür, dass die Massnahmen nicht willkürlich, sondern verhältnismässig und besonnen angewendet werden» (Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994, Erläuterungen des Bundesrates, S. 20).

Am 4. Dezember 1994 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht mit einem Ja-Stimmenanteil von 72.8 Prozent angenommen. Dieses Gesetz gab den Behörden verschiedene repressive Instrumente, um Illegalisierte wirklich ausschaffen zu können. Einerseits wurde die Höchstdauer der Ausschaffungshaft von 30 Tagen auf insgesamt neun Monate erhöht. Gleichzeitig wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, um eine Person bereits während der Dauer des Verfahrens zur Abklärung der Aufenthaltsberechtigung für drei Monate in eine sogenannte (Vorbereitungshaft) nehmen zu können. Andererseits konnten mit der sogenannten (Ein- und Ausgrenzung) AusländerInnen ohne Aufenthaltsbewilligung neu dazu verpflichtet werden, sich nur innerhalb eines bestimmten Gebiets aufzuhalten oder ein klar umrissenes Gebiet nicht (mehr) zu betreten. Schliesslich ermöglichte das Gesetz erstmals die Durchsuchung von Personen und Wohnungen zur

Sicherstellung von Ausweispapieren und zur Festnahme untergetauchter Personen.

Schrittweise Verschärfungen der Zwangsmassnahmen

In der Folge wurden die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht nach und nach verschärft. So wurden 2003 beispielsweise die

Ausschaffungen: Die Levels

Das Bundesamt für Migration verwendet häufig anstelle von Ausschaffung den Begriff Rückführung. Dieser Begriff soll suggerieren, ein Mensch werde wieder an seinen (natürlichen) Ursprungsort gebracht. Ausserdem klammert er die Gewaltanwendung aus, die hinter der Ausschaffung steckt. Die Gewalt ist jedoch gross und erstreckt sich über drei von vier Levels: Zunächst werden die auszuschaffenden Personen durch die Polizei zu einem Linienflug begleitet. Der Flug geschieht ohne Fesselung und polizeiliche Begleitung (Level 1). Der Druck für die Betroffenen ist bereits immens, denn falls sich die Personen weigern, die (Rückreise) anzutreten, wartet die nächste Ausschaffungsstufe auf sie: Sie werden gefesselt und via Linienflug in der Begleitung zweier Polizisten ausgeschafft (Level 2). Können sich die betroffenen Personen weiterhin erfolgreich der Ausschaffung entziehen, wird eine Ausschaffung mit einem Sonderflug und verstärkter Fesselung durchgeführt (Level 4). Ausschaffung nach Level 3 bedeutet, dass die Betroffenen in einer normalen Linienmaschine schwer gefesselt und von bis zu fünf Polizisten begleitet zurückgeführt werden, was heutzutage aber kaum zur Anwendung kommt.

Zwangsausschaffung

«Mitwirkungspflichten» von MigrantInnen bei der Papierbeschaffung neu gefasst und somit neue Haftgründe geschaffen.

Die grundlegenden Verschärfungen erfolgten jedoch mit der Revision des Asylgesetzes (AsylG) und dem neuen Ausländergesetz (AuG). Das Stimmvolk hatte sie am 24. September 2006 angenommen. Darin erhöhte der Gesetzgeber die maximale Dauer der Ausschaffungshaft auf 18 Monate und die Vorbereitungshaft auf bis zu sechs Monate. Neu geschaffen wurde zudem die so genannte «Durchsetzungshaft». Diese kann gegen MigrantInnen angeordnet werden, die nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist sind und deren rechtskräftige Weg- oder Ausweisung wegen ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden kann. Die Durchsetzungshaft ist somit eine Beugehaft im Rahmen des hängigen Aus- und Wegweisungsverfahrens. Die maximale Haftdauer beträgt, wie bei der Ausschaffungshaft, 18 Monate. In Kombination erlauben diese drei Instrumente die Inhaftierung einer Person für bis zu 24 Monate – einzig aufgrund ihres illegalisierten Aufenthaltes in der Schweiz.

Das AuG sieht somit heute folgende Zwangsmassnahmen vor: Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft, Empfangsstellenhaft, Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung, Durchsetzungshaft, kurzfristige Festhaltung sowie die Ein- und Ausgrenzung.

Ausschaffungshaft: Ein gescheiteres Instrument

Ob diese Zwangsmassnahmen die gewünschte Wirkung zeigen, ist allerdings höchst fraglich. Die Erkenntnisse eines Evaluationsberichtes aus dem Jahr 2005, den die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates in Auftrag gab, sprechen eher dagegen. Der Bericht zeigt, dass die Kantone die Ausschaffungshaft sehr unterschiedlich handhaben. Das Spektrum reicht von einem seltenen (GE) über einen zurückhaltenden (SH) bis zu einem regelmässigen Gebrauch (BL, VS, ZH). Eine vergleichende Analyse des Zusammenhangs zwischen der Haftdauer und dem «Hafterfolg» ergab dabei, dass die höchsten Rückführungsraten bei kurzen Inhaftierungen (unter einem Monat) erreicht wurden. Mit zunehmender Haftdauer sanken die Quoten erheblich. Zudem zeigte der Vergleich, dass eine häufige Anwendung der Ausschaffungshaft nicht notwendigerweise eine höhere Rückführungsquote bewirkt: So lagen die Quoten im Kanton Genf und im Kanton Zürich nahe beieinander (11 % bzw. 13 %). Der Kanton Genf nahm jedoch nur 7 % der Betroffenen vorher in Ausschaffungshaft, der Kanton Zürich dagegen 95 %.

Die exzessive Anwendung der Ausschaffungshaft wirkt sich in den betreffenden Kantonen auch auf finanzieller Ebene aus. So betragen die durchschnittlichen Haftkosten für einen zurückgeführten Asylsuchenden im Kanton Genf Fr. 1115.–, im Kanton Zürich Fr. 13 629.– und im Kanton Basel-Landschaft gar

Gefährlicher Taser-Einsatz

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wurde beauftragt, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Zwangsanwendungsgesetzes einen Evaluationsbericht über Destabilisierungsgeräte (Taser) zu erstellen. Die Untersuchungsergebnisse wurden in der Zwischenzeit veröffentlicht (abrufbar auf der Homepage des EJPD). Demnach geht die grösste Gefahr bei einem Taser-Einsatz von einem «durch die Immobilisation bedingten Sturz sowie von einer Fehlplatzierung der Pfeile» aus. Ein plötzlicher Herztod aufgrund einer alleinigen Taser-Wirkung sei «praktisch ausgeschlossen». Falls tödliche Herzrhythmusstörungen auftreten würden, seien diese durch ein Grundleiden oder durch Stresshormone bedingt. Diese Feststellung wirkt reichlich bizarr, da eine Ausschaffung wohl in jedem Fall Stress für die Betroffenen bedeutet.

Nicht minder irritierend ist eine Textstelle im Kapitel «Zusammenfassung». Dort heisst es wörtlich: «Wie einer der Autoren es treffend beschrieben hat, gilt für den Taser-Einsatz dasselbe wie für den Gebrauch von Arzneimitteln: Kein wirksames Medikament ist frei von Nebenwirkungen, die Indikation, der Nutzen und das Risiko müssen immer exakt gegeneinander abgewogen werden.» Dass eine überwiegend aus ÄrztInnen zusammengesetzte Arbeitsgruppe die Wirkungsweise des Zwangsmittels Taser mit der Heilwirkung eines Arzneimittels vergleicht, kann wohl nicht anders als als zynisch bezeichnet werden.

Fr. 31 000.–. Diese Zahlen zeigen auf, dass die Ausschaffungshaft nicht nur unmenschlich ist, sondern auch weitgehend wirkungslos und teuer. Trotzdem wird weiterhin an diesem offensichtlich gescheiterten Instrument festgehalten.

Zwangsanwendung bei Ausschaffungen

Die Zwangsanwendung bei Ausschaffungen führt(e) immer wieder zu schweren Verletzungen und Toten. Am 1. Mai 2001 kam beispielsweise der Nigerianer Samson Chukwu während eines Ausschaffungsversuches infolge polizeilicher Gewaltanwendung ums Leben (vgl. Bulletin 31–33 und diese Ausgabe). Nach dem Tod von Khaled Abuzarifa im Jahr 1999 war Samson bereits das zweite Todesopfer der schweizerischen Ausschaffungspraxis. Insbesondere unter dem Eindruck von Chukwus Tod schickte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) 2004 den Entwurf für ein Zwangsanwendungsgesetz (ZAG) in die Vernehmlassung. Mit dem ZAG sollte eine gesetzliche Grundlage zur Anwendung von polizeilichem Zwang im Bereich des Ausländerrechtes – insbesondere bei Ausschaffungen – geschaffen werden. Die Regelung sollte sicherstellen, dass allfälliger →

«Schluss mit der Heuchelei!»

Ein breites Bündnis aus Basisbewegungen, NGOs und politischen Parteien hat sich zur «10 Jahre Sans-Papiers-Bewegung» zusammengeschlossen. Sie fordert einen Paradigmenwechsel in der Schweizer Sans-Papiers-Politik. Und ein Ende der Heuchelei.

Die schweizerische Migrationspolitik beruht auf dem Zwei-Kreise-Schema: Für MigrantInnen aus der EU herrscht



Camp zur Unterstützung von Sans-Papiers in St. Gallen.

Personenfreizügigkeit. Gegenüber Nicht-EU-MigrantInnen hingegen gilt eine fast vollständige Abschottung. Obwohl offenbar eine Nachfrage nach deren Arbeitskraft besteht. Anders lässt sich kaum erklären, dass die meisten der über 100 000 in der Schweiz lebenden Sans-Papiers – unter teils prekärsten Bedingungen – einer Arbeit nachgehen. Ungeachtet der Diskriminierungen, die dieses Schema hervorbringt, ist die Schweiz auf diese Menschen angewiesen. Das Zwei-Kreise-Schema dient also einfach als Basis für eine Illegalisierungs-Maschinerie ohne Sinn und Logik. Es dient nur der wirtschaftlichen Ausbeutung.

Das Ausländergesetz und die laufenden Verschärfungen des Asylrechts produzieren gleichzeitig immer mehr Sans-Papiers. Ihnen wird der Zugang zu Grundrechten erschwert oder gar verwehrt. Für diese Menschen ist die Härtefallregelung die einzige Möglichkeit, aus der Illegalität auszubrechen. Die kantonale Handhabung dieser Regelung ist jedoch äusserst willkürlich und erscheint den Betroffenen wie eine Lotterie.

Gegen diese Missstände hat das Sans-Papiers-Bündnis die Petition «Schluss mit der Heuchelei» lanciert. Diverse Anlässe sorgen dafür, dass die Inhalte der Petition bekannt werden: Im Vorfeld des Sozial- und Umweltforums Ostschweiz (Sufo) wurde

Fortsetzung: Vom Auswanderungsland zur Ausschaffung

→ Zwang verhältnismässig erfolgt. Körperliche Gewalt, Hilfsmittel und Waffen sind «den Umständen angemessen und unter grösstmöglicher Wahrung der Integrität der betroffenen Personen einzusetzen». Zulässig sind Handschellen und andere Fesselungsmittel sowie Diensthunde. Der Einsatz von Hilfsmitteln, welche die Atemwege beeinträchtigen oder die Gesundheit der betroffenen Person erheblich gefährden, ist verboten. Im Parlament heftig umstritten war der Einsatz elektrischer Destabilisierungsgeräte – sogenannter Taser; ihrer Anwendung stimmte es schliesslich zu (siehe Kasten Seite 7).

Nachdem verschiedene Menschenrechts- und Asylorganisationen die Einführung dieser Richtlinien zunächst begrüsst hatten, führte insbesondere die Taser-Frage zu einer Kehrtwendung. Die Losung lautete: «Lieber kein Zwangsanwendungsgesetz als eines mit Taser!» Trotz dieses Widerstandes trat das ZAG am 1. Januar 2009 in Kraft.

Übernahme von EU-Rückführungsrichtlinien

Auf europäischer Ebene hat das EU-Parlament am 18. Juni 2008 die EU-Rückführungsrichtlinie angenommen. Im Rahmen des Schengen-Abkommens hat sie auch Auswirkungen auf die Schweiz. Die Richtlinie legt beispielsweise den Zeitraum für eine

freiwillige Rückkehr auf 7–30 Tage fest. Erfolgt die Rückreise nicht freiwillig, kann der oder die Betroffene in Abschiebehaft genommen werden, falls die Gefahr des Untertauchens besteht. Die Haftdauer «soll so kurz wie möglich sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken, die mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen sind». Die Haftzeit beträgt maximal sechs Monate, kann jedoch bis auf 18 Monate verlängert werden. Die Schweiz hat ihr Zwangsmassnahmen-system, nach anfänglichem Widerstand im Parlament, an das der EU angepasst und muss unter anderem die zulässige Höchsthaftdauer von 24 auf 18 Monate reduzieren. Die Inhaftierung soll nach der Richtlinie grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen; auch insofern könnten für die Schweiz zusätzliche Anpassungen nötig werden.

Dieser kurze historische Überblick zeigt, dass die «Evolution» der schweizerischen Ausschaffungspraxis über weite Strecken eine Geschichte der Verschärfungen ist. Seit der Einführung des Anag in den 1930er Jahren wurden die gesetzlichen Bestimmungen immer weiter verfeinert, um unerwünschte (Fremde) aus der Schweiz zu entfernen. Die aktuellen Debatten in der Migrationspolitik geben wenig Hoffnung zur Annahme, an dieser Tendenz habe sich etwas geändert.

augenauf Bern

amnesty international feiert den 50. Geburtstag augenauf gratuliert!

in St. Gallen ein Bleiberecht-Camp auf die Beine gestellt. Es sorgte regional für Furore. Weiter manifestiert sich die Sans-Papiers-Bewegung am 25. Juni 2011 in der Stadt Bern. Sie organisiert ein Festival mit dem Titel «Gekommen, um zu bleiben». Es bietet Konzerte, Slam Poetry, Verpflegungsmöglichkeiten und Bar. Zudem setzen ein Radioballett, Info-Stände und Vorführungen ein lautstarkes Zeichen hinter die Forderungen der Bewegung. Den Höhepunkt der Kampagne bildet im Herbst eine landesweite Grossdemo in der Stadt Bern.



augenauf Bern

Mehr Infos:

www.sanspapiersbewegung.ch

Vor 50 Jahren war der britische Anwalt Peter Benenson über die Ungerechtigkeiten in der Welt derart aufgebracht, dass er seine Zeitgenossen zu einer gemeinsamen Aktion aufrief. Er war überzeugt, dass Aussergewöhnliches möglich ist, wenn sich Leute für eine gerechte Welt zusammentun und von ihren Rechten und ihrer Handlungsfreiheit Gebrauch machen. Benenson schuf sozusagen den Vorläufer der heutigen sozialen Netzwerke, als er am 28. Mai 1961 einen Aufruf, den «Appeal for Amnesty» für sechs Gewissensgefangene lancierte. Er gab damit den Anstoss für die Geburt von Amnesty International (ai). Zu diesem Jubiläum gratulieren wir Ai herzlich und wünschen weiterhin Durchhaltevermögen bei ihren nach wie vor nötigen und vielfältigen politischen Interventionen.



ai-Plakat mit einer Lithografie von Pablo Picasso.

DNA-Proben in Baselland: Ganz normal und gang und gäbe

Jährlich lässt der Kanton Basel-Landschaft Hunderte von DNA-Profilen erstellen – unter anderem, um «künftige Straftaten bestimmten Personen zuordnen zu können». Der Persönlichkeitsschutz bleibt auf der Strecke.

Im letzten Sommer hat augenauf Basel berichtet, wie die Behörden des Kantons Basel-Landschaft einen dunkelhäutigen Schuhgeschäft-Besitzer in Handschellen abgeführt und mittels DNA-Proben erkenntnisdienlich behandelt hatten. Zur Erinnerung: Es ging um buchhalterische Unterlassungen in einem Konkursfall. Besonders stossend daran war, dass der Schweizer Geschäftspartner von den Behörden anders behandelt wurde als der Betroffene, der US-Amerikaner ist.

Im Landrat von Baselland wurde dazu nun eine schriftliche Anfrage deponiert. Sie verlangt von der Regierung eine Stellungnahme zur Verhältnismässigkeit des polizeilichen Vorgehens und zur Durchführung der DNA-Analysen. Die Antwort der Regierung fördert Erstaunliches zutage: Bis Ende 2010 habe die Polizei «von allen Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wurden (Ausnahme: reine Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz) einen Wangenschleimhautabstrich genommen und anschliessend die DNA-Analyse dieser Probe ver-

anlasst». Seit dem 1. Januar 2011 wird zumindest die Analyse der Probe nicht mehr automatisch vorgenommen. Sie muss durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Allerdings gibt es einen langen Delikt katalog, bei dem die Polizei weiterhin befugt ist, DNA-Proben vorzunehmen. D Katalog reicht von Mord und Totschlag über Diebstahl und Drohung bis zu passiver Bestechung.

Nach Angaben der Regierung wurden im Kanton Baselland in den letzten Jahren jeweils zwischen 300 bis 400 DNA-Profilen erstellt. Die erkenntnisdienliche Behandlung durch Wangenschleimhautabstrich ist somit fester Bestandteil der Polizeipraxis. Auf die Kritik an der Unverhältnismässigkeit dieser Massnahme antwortet die Behörde, es sei das Ziel der DNA-Erfassung, «Personen zu identifizieren, um begangene, bisher nicht geklärte wie auch künftige Straftaten bestimmten Personen zuordnen zu können». Diese Antwort erklärt zwar den Nutzen, nicht aber die Verhältnismässigkeit der Verfahren. Das individuelle Grundrecht auf den Schutz persönlicher Daten bleibt in der Antwort der Regierung unerwähnt. Ebenso die Missbrauchsgefahren und Fehleranfälligkeit der DNA-Erfassungen. Politik und Behörden sind deshalb gefordert, sich über die Verhältnismässigkeit ihrer Datenerfassungen Gedanken zu machen. Der Nutzen der Identifikation von Personen rechtfertigt nicht alle Mittel.

augenauf Basel

Zwangsausschaffungen: Stoppt die Sonderflüge!

«Humanität besteht darin, dass niemals ein Mensch einem Zweck geopfert wird»

Albert Schweitzer, 1875–1965

Die von augenauf Zürich lancierte Petition «Zwangsausschaffungen: Stoppt die (Sonderflüge!)» wurde von 700 Personen unterzeichnet und am 30. März 2011 an Bundesrätin Simonetta Sommaruga ins Bundeshaus geschickt. Darin fordern die Unterzeichnenden den Bund und die Kantone auf, keine weiteren Zwangsausschaffungen mit Sonderflügen zu vollziehen, weil dadurch die Würde und die persönliche Integrität der Menschen systematisch verletzt wird. Die von der Polizei angewandten Methoden sind für die betroffenen Flüchtlinge traumatisierend und



bedeuten enormen Stress sowie körperliche und psychische Belastungen.

Zwangsausschaffungen mit Sonderflügen sind rechtsstaatlich unzulässig, moralisch verwerflich und politisch ein Skandal. ÄrztInnen, Flugpersonal, Gefängnis-Angestellte, PolizistInnen und andere Personen sind deshalb aufgerufen, ihren «Dienst» zu verweigern und keine Zwangsausschaffungen mehr zuzulassen. Es gibt keine Pflicht, sich an Handlungen zu beteiligen, die die Menschenwürde in derart krasser Form verletzen.

Eine Antwort aus dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement steht immer noch aus. Ebenso eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt des 32-seitigen Dokuments mit den Namen von 700 besorgten Bürgerinnen und Bürgern. **augenauf Zürich**

Das Allerletzte

«In der kriegsgeplagten Demokratischen Republik Kongo werden täglich mehr als 1100 Frauen brutal vergewaltigt. Mehr als 400 000 Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 Jahren sind in einem Zeitraum von zwölf Monaten vergewaltigt worden.» So resümiert eine Studie, die im «American Journal of Public Health» im Juni 2011 veröffentlicht wurde. Vermutlich seien aber weit mehr Opfer zu beklagen, denn aus Scham und Angst vor Stigmatisierung und Ausgrenzung würden die wenigsten Übergriffe gemeldet. Die Täter gehen fast immer straflos aus. Es sind in erster Linie bewaffnete Angehörige der Armee, der Milizen oder Rebellen. Viele Frauen und Mädchen werden verschleppt, wochenlang

vergewaltigt und dann schwer verletzt weggeworfen. Durch die Vergewaltigungen, bei denen die Täter Gegenstände wie Stöcke, Flaschen und sogar Glasscherben benutzen, haben Frauen Risse in der Vagina und im Darm und werden inkontinent. Bei manchen Frauen und Mädchen sind Gebärmutter und Vagina komplett zerstört und viele sind nach Gruppenvergewaltigungen mit dem HI-Virus infiziert.

Gelingt es einer dieser Frauen nach Europa und in die Schweiz zu flüchten, erwarten sie intime Befragungen und skandalöse Unterstellungen seitens der behördlichen Befrager. Sie hat keine Chance, als Überlebende sexualisierter Gewalt behandelt zu werden, sondern ihr wird –

wenn denn überhaupt frauenspezifische Fluchtgründe bei uns geltend gemacht werden könnten – die Beweispflicht zugeschoben. Einer der Entscheider meinte denn auch bei einer Befragung (verbürgtes Zitat): «Wenn jeden Tag so viele Frauen vergewaltigt werden, dann ist das in diesem Land vermutlich (normal).» Und weiter: «Wenn es so viele betrifft, kann das nicht als persönlicher Asylgrund gelten!»

Hilfe für die Frauen im Kongo

Seit 2004 arbeitet medica mondiale mit der kongolesischen Frauenrechtsorganisation PAIF (Promotion et Appui aux Initiatives Féminines) zusammen, die in den Kivu-Provinzen gezielte Unterstützung für vergewaltigte Frauen und Mädchen leistet. PAIF steht den Betroffenen emotional und beratend zur Seite, leistet medizinische Erstversorgung und begleitet die häufig schwer verletzten und traumatisierten Frauen in Krankenhäuser, zur Polizei oder vor Gericht. Um der sozialen Ausgrenzung der Frauen entgegenzuwirken, klärt PAIF Familien und Gemeinden über die Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf und setzt sich dafür ein, dass die Täter bestraft werden. Mehr Infos: www.medicamondiale.org → Projekte → DR Kongo

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens viermal im Jahr. Herausgegeben von:

Gruppe augenauf
Postfach, 8026 Zürich
Tel. 044-241 11 77
PC 80-700 000-8
mail: zuerich@augenauf.ch

augenauf Bern
Quartiergasse 17, 3013 Bern
Tel. 031-332 02 35
PC 46-186462-9
mail: bern@augenauf.ch

AG augenauf Basel
Postfach, 4005 Basel
Tel. 061-681 55 22
PC 40-598705-0
mail: basel@augenauf.ch

Homepage: www.augenauf.ch
Wir danken Fotosatz Salinger für die Unterstützung – und freuen uns über jede andere ideelle und finanzielle Unterstützung.